

GEMEINDE MIROW

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03/22
„Dörfliches Wohngebiet Dorfstraße Roggentin“



Planungsträger:

Stadt Mirow
über einen Durchführungsvertrag
nach § 12 BauGB
Rudolf- Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 – 581 020

📠 0395 – 581 0215

✉ architekt@as-neubrandenburg.de

🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Lisa Hügel
B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung

Arbeitsstand:

Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2. GRUNDLAGEN.....	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Definition planungsrelevanter Arten	3
2.3 Europarechtliche Vorgaben.....	4
2.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....	4
2.5 Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG).....	5
2.6 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG	6
3. METHODIK DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES	6
4. DATENGRUNDLAGE	7
5. RÄUMLICHE LAGE UND KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS	7
5.1 Kurzdarstellung des Naturraums.....	9
5.2 Wirkfaktoren	10
6. POTENZIALANALYSE UND RELEVANZPRÜFUNG	11
6.1 Lebensraumausstattung/Potenzialanalyse.....	11
6.2 Relevanzprüfung.....	14
7. BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE ..	17
7.1 Vögel	17
7.2 Reptilien.....	25
7.3 Fledermäuse.....	28
7.4 Amphibien.....	29
8. VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND AUSGLEICHS-/ERSATZMAßNAHMEN	29
8.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	29
8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	30
8.3 Schutzmaßnahmen.....	30
9. FAZIT	31
10. QUELLEN	32

1. Anlass und Aufgabenstellung

In der Ortslage Roggentin, Ortsteil der Stadt Mirow, soll auf einer derzeit hauptsächlich als LKW-Stellfläche und Lagerplatz genutzten Fläche ein dörfliches Mischgebiet entwickelt werden. Zur Abdeckung des anstehenden Bedarfs an Wohnbauland für den Eigenheimbau und Bauland für sonstige Gewerbebetriebe in dem ländlich geprägten Ortsteil Roggentin besteht die Notwendigkeit, Flächen im Außenbereich umzunutzen.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages wird geprüft, inwieweit dem geplanten Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes 03/22 „Dorfstraße Roggentin“ bildet somit die Grundlage für die behördliche Prüfung und der naturschutzfachlichen Genehmigung.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Bewertung des Konfliktpotenzials, des oben beschriebenen B-Planes, bildet zum einen das BNatSchG sowie ergänzend die Maßgabe des Artenschutzes auf Landesebene, beschrieben im Naturschutzausführungsgesetz Land Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

2.2 Definition planungsrelevanter Arten

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind“ (BNatSchG)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH – Richtlinie)
- Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
(Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten!)
- Tier- und Pflanzenarten, welche in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG verzeichnet wurden.

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG – Verordnung 338/97 (EG – Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie)
- besonders geschützte Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten besonders geschützte und gleichzeitig gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b)

BNatSchG streng geschützte Arten. Fledermäuse fallen unter das besondere nationale und europäische Artenschutzrecht.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Hierbei handelt es sich um alle Vogelarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Alle einheimischen Amphibienarten stehen seit 1980 in Deutschland nach BNatSchG unter Artenschutz, selbst wenn sie in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Einige Arten zählen laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG zu den streng geschützten Arten (BUND).

2.3 Europarechtliche Vorgaben

Der Artenschutz wird auf europäischer Ebene in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

2.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Vorschrift für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- Nr.1. wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,*
- Nr.2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Nr.3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*
- Nr.4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.5 Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)

Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** wie folgt erfüllt sind:

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.6 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Methodik des Artenschutzfachbeitrages

Die angewandte Methodik lehnt sich im Wesentlichen an die *Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung* (LUNG vom 02.07.2012) sowie der *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)) an.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn sich die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten überschneiden.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurden auf Grundlage von Verbreitungskarten und Lebensraumansprüchen alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen. Für die verbleibenden Arten, die beeinträchtigt werden könnten, wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben bzw. die dieses Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände auszulösen.

Innerhalb der Konflikthanalyse wird daher ermittelt, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse eines Vorhabens gegenüber den ermittelten Arten eintreffen können. Hierbei werden zu realisierende Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen näher erläutert.

Das Ziel dieses Fachbeitrages ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG, die durch die geplante Bautätigkeit erfüllt werden können und ggf. die Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Dazu erfolgt zunächst eine *Relevanzprüfung* (MTBQ- Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums) sowie eine *Potenzialanalyse* (potenziell betroffene Arten). Dabei werden die Arten des Anhang IV der FFH-RL und die europarechtlich geschützten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie mitberücksichtigt.

Weiterführend wird anschließend im Rahmen einer *Konfliktanalyse* geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden können. Hierbei werden u.a. bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren in Augenschein genommen.

Abschließend werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft (*Prüfung der Ausnahmetatbestände*) und geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgewiesen.

4. Datengrundlage

Für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages wurden folgende Daten und Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Vor-Ort-Begehungen am 16.08.2021 und 23.08.2021, Sichtung des Gebietes und der vorhandenen Habitate
- Messtischblattanalyse bezogen auf den MTB-Q mit dem Atlas Deutscher Brutvogelarten überprüft
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie
- GAIA-MV *professional* des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
- Kartendienste des BfN (Bundesamt für Naturschutz)
- Verbreitungskarten des BfN
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.07.2012)
- Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Büro Froelich & Sporbeck Potsdam und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar in der derzeit gültigen Fassung
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten vom LUNG in der Fassung vom 8. November 2016
- Nationaler Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (2019)

5. Räumliche Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet, welches etwa 6 bis 7 km nördlich von Mirow und Wesenberg im Süden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte liegt, ist ca. 0,4 ha groß und grenzt an die Landstraße L 25 am östlichen Ortsrand der Ortslage Roggentin auf dem Flurstück 33/8 sowie teilweise dem Flurstück 32/12 der Flur 4 Gemarkung Roggentin. Derzeit wird die Fläche als

LKW-Stellfläche und Lagerplatz genutzt. Kleine Teile der Fläche gehören zum umgebenden Wirtschaftsgrünland.

Innerhalb des Geltungsbereiches stellt sich die Fläche überwiegend als teilversiegelte Wirtschaftsfläche sowie sonstige Grün- und Betriebsanlagen dar. Ein kleinflächiger Teil des östlich angrenzenden Intensivgrünlands auf Mineralstandorten wird ebenfalls dem Geltungsbereich zugesprochen.

Das Plangebiet umfasst Teilflächen des Flurstücks 32/12 sowie 33/8 der Flur 4, Gemarkung Roggentin in einer Größe von ca. 3.911 m² und wird im Einzelnen begrenzt:

im Norden: von einem Wohngrundstück auf dem Flurstück 32/9
im Osten: durch Intensivgrünland
im Süden: durch eine Baumgruppe mit überwiegendem Bestand an Essigbäumen
im Westen: von der Dorfstraße L25 sowie einem Einzelbaum



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans, Kartengrundlage: GAIA M-V, unmaßstäblich

5.1 Kurzdarstellung des Naturraums

Die Ortslage Roggentin liegt lt. Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan MSE in der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte, Landschaftseinheit Mecklenburger Großseenland.

Nach der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale Mecklenburg-Vorpommern (IWU 1995) hinsichtlich des Bodenpotentials liegen in Roggentin und den angrenzenden Flächen vier Bodenfunktionsbereiche vor. Die Schutzwürdigkeit der Bodenfunktionsbereiche wird im Plangebiet mit gering, im kleinflächigen Teil mit erhöht bewertet.

Nach der Bodenkarte 1:500.000 liegt der Bereich des Vorhabenstandortes in Roggentin im Bereich der Bodengesellschaft: Sand-/ Tieflehm-Braunerde/ Braunerde-Podsol (Braunpodsol)/ Fahlerde.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Oberflächenwasser. Der nächstgelegene Jäthensee liegt in einer Entfernung von ca. 1.800 m.

Die Vegetation im Plangebiet wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt. Die potenzielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich bei Wegfall des menschlichen Einflusses auf Grund des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Klima und Geländegestalt ausbilden würde. Im Vorhabengebiet kämen als potenziell natürliche Vegetation (Waldmeister-) Buchenwälder mesophiler Standorte einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald sowie Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald auf nassen organischen Standorten vor.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein anthropogen beeinflusstes Siedlungsgebiet in Form einer geschotterten Stellfläche mit angrenzendem, intensiv bewirtschaftetem Grünland. Roggentin liegt in der gemäßigten Klimazone und befindet sich unter dem Einfluss des sog. Mecklenburgisch - Brandenburgischen Übergangsklimas. Hier überlagern sich maritime westeuropäische und kontinentale osteuropäische Klimaeinflüsse. Roggentin ist dem Klimagebiet des mittelmecklenburgischen Großseen- und Hügellandes zuzuordnen.

Die Erfassung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt in Form einer Biotoptypenkartierung nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in MV“ (LUNG M-V, Materialien zur Umwelt 2010/ Heft 2).

Den von der Planung maßgeblich berührten Bereich umfassen:

PSJ	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume
GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten
ODS - YAL	Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage - Lagerplatz
OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt

5.2 Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Wirkfaktoren lassen sich u. a. durch die temporäre bauzeitlich bedingte Flächeninanspruchnahme definieren. Darunter fallen die Baustelleneinrichtungsflächen, die Baustellenzufahrt, Bau- und Arbeitsbereiche sowie Lagerplätze. Hier können durch die auszuführenden Arbeiten sowie im Zuge der Vorarbeiten (Baufeldfreimachung) unter Umständen bedeutende Strukturen und Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten kurz- und mittelfristig beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden. Die Beeinträchtigungen sind durch die unten ausgewiesenen Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Kollisions-/Tötungsgefahr

Es besteht die Gefahr der Kollision von Tieren mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten. Auf Grund der Lage wird diese jedoch als sehr gering eingestuft. Die Kollisions- und Tötungsgefahr bezieht sich in diesem Fall lediglich auf die Zuwegung und das Baufeld. Die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit nicht auszuschließen. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes lässt sich durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen vermeiden.

Lärmemissionen

Durch die Bauausführung kann es im Nahbereich des Geltungsbereiches durch bauzeitlich begrenzte Lärmemissionen zu einer temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der lärmintensiven Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist neben einigen Vogelarten auch bei Fledermausarten anzunehmen. Da die Arbeiten jedoch vorwiegend tagsüber stattfinden sollen und im Bestand schon eine dauerhafte Lärmbelastung durch den Siedlungsbereich besteht, ist die Betroffenheit bei Fledermäusen und geschützter Avifauna durch Lärmimmissionen als nahezu ausgeschlossen anzunehmen.

Optische Störungen

Die Lage der Baumaßnahme befindet sich in der nördlichen Region der Gemeinde Mirow, einer anthropogen überformten Siedlungslandschaft. Der Siedlungsbereich Roggentin ist als optischer Störungsfaktor im Bestand anzusehen. Dies kann zur temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen, welche sich nach Abschluss der geplanten Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Anlagenbedingte Auswirkungen, die sich auf das Baugebiet beschränken:

Flächenversiegelung

Durch die Verkehrsflächen (Zuwegungen, Parkplätze) und durch die bauliche Hauptnutzung sowie die Außenanlagen sind Bodenversiegelungen sowie Vegetationsbeseitigung als anlagenbedingte Wirkungen zu erwarten.

Lichtimmissionen

Hinsichtlich der zu errichtenden Beleuchtung an Straßen und Wegen, sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sind Auswirkungen auf im Geltungsbereich und angrenzend vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Der Effekt der Lichtverschmutzung lässt sich durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen vermeiden.

Betriebsbedingte Wirkungen, die sich auf das Baugebiet und dessen unmittelbares Umfeld beschränken:

Durch die geplante Entwicklung eines dörflichen Wohngebiets mit Wohngebäuden und sonstigen, nicht störenden Gewerbebetrieben, deren Außenanlagen und Verkehrsflächen kann es zu betriebsbedingten Wirkfaktoren kommen, die mit optischen und Lärmimmissionen verbunden sind, welche zu einer temporären bis dauerhaften Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen können.

6. Potenzialanalyse und Relevanzprüfung

6.1 Lebensraumausstattung/Potenzialanalyse

Das B-Plan-Gebiet befindet sich am südöstlichen Rand von Roggentin, angrenzend an die bestehende Wohnbebauung. Die Vorhabenfläche gestaltet sich als teilversiegelte LKW-Stellfläche, Lagerplatz und zu Teilen als Wirtschaftsgrünland mit Kleinstrukturen wie Sandhaufen und abgelagerten Holzstämmen sowie Ruderalvegetation.

Zum Zeitpunkt der Biotoptypenbestimmung am 13.07.2023 war die sich östlich im Geltungsbereich befindliche Grünfläche, welche ein Teil des umliegenden Wirtschaftsgrünlandes ist, ungemäht und stellte sich als Intensivgrünland auf Mineralstandorten mit Staudenreichtum und Dominanz an Obergräsern dar. Die anderen sonstigen Grünanlagen im Geltungsbereich wurden gemäht. An den südlichen Bereich der Vorhabenfläche grenzt eine ehemalige Kleingartenanlage mit überwiegenden Beständen aus Fiederspiersträuchern und Essigbäumen. Durch die Umsetzung des Bauvorhabens kommt es jedoch nicht zum Gehölzabbruch.

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope liegen im Umkreis von ca. 140 bis 240 m und setzen sich aus zwei naturnahen Feldgehölzen und einem temporären Kleingewässer zusammen. Die Funktionsfähigkeit der Biotope ist jedoch durch einen ausreichenden Puffer zur Bebauung gewährleistet. Südwestlich des Plangebiets verläuft straßenbegleitend eine Allee und gegenüber befindet sich ein intensiv genutzter Acker. Im Norden schließt sich die dörfliche Wohnbebauung an.

Fotodokumentation des Untersuchungsgebietes Bebauungsplan Nr.03/22 „Dorfstraße Roggentin“, eigene Aufnahmen vom 26.10.2022 und 13.07.2023



Abbildung 2: Vorhabenfläche aus Ansicht von Dorfstraße



Abbildung 3: rückwertiger Bereich der Vorhabenfläche, Teile des Intensivgrünlands



Abbildung 4: abgelagerte Holzstämme, Holzhaufen im Bereich der sonstigen landwirtschaftliche Betriebsanlage –Lagerplatz



Abbildung 5: Sandaufschüttung mit Spontanaufwuchs im Bereich der sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsanlage – Lagerplatz



Abbildung 6: Steinhaufen auf der nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzenden Fläche

6.2 Relevanzprüfung

Der Bearbeitungszeitraum des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in Form einer Potenzialanalyse fand außerhalb der Hauptbrutzeit der planungsrelevanten Arten statt. Um eine umfangreiche artenschutzrechtliche Betrachtung zu gewährleisten, wurde im Rahmen von Gebietsbegehungen (26.10.2022 und 13.07.2023) Habitat-Potenzialabschätzungen durchgeführt. So wurde auch das potenzielle Vorkommen nicht verzeichneter / kartierter Arten auf Grund von vorherrschenden Habitaten und vorhandenen Strukturen (Lebensraumrequisiten) miteinbezogen. Das Augenmerk lag dabei u.a. auf den folgenden bedeutsamen Gegebenheiten:

- Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Augenscheinlich auffällige Habitatbäume (Altbaumbestand, Höhlenbäume)
- Vorhandensein von Eiablage- und Sonnenplätzen sowie Versteckmöglichkeiten
- Vorhandensein linearer Grenzstrukturen (Waldrandbereiche, Säume)
- Vorhandensein von u.a. Altholzinseln, Totholz, Reisighaufen, Steinriegel, Hecken, Böschungsstrukturen, Ruderalfluren mit Hochgräsern (abgetrocknete Vegetation)
- Vorhandensein von potenziellen Leitstrukturen
- Vorhandensein von potenziellen Laichgewässern und sonstiger Gewässerstrukturen
- Vorhandensein von potenziellen Aufenthaltsgewässern
- Wasserführung von Gewässern

Aufgrund der überwiegenden anthropogenen Überprägung des Untersuchungsgebietes und der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde die Betroffenheit der europäischen Vogelarten sowie der gem. Anhang IV FFH-RL streng geschützten Arten durch eine Potenzialanalyse mit Worst-Case-Ansatz untersucht.

Die folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die streng geschützten in Europa wild vorkommenden Vogelarten. Die Arten, welche auf Grund Ihrer Lebensweise potenziell im Messtischblattquadranten (MTB-Q) bzw. im Plangebiet vorkommen könnten, sind nach Prüfung fett dargestellt.

Tabelle 1: In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten im Geltungsbereich

Gruppe	wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse, nährstoffreiche Wiesen (Spitze östl. M-V)	Nein**
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich -Sellerie	Stillgewässer	Nein**
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Laubwald (Jasmund)	Nein*
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	Sandmagerrasen (Spitze südwestl. M-V)	Nein*
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkräuter, Torf-Glanzkraus	Niedermoor	Nein**
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Gewässer	Nein**
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer	Nein**
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht	Nein**
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer	Nein**
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Bäche	Nein**
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Teiche	Nein**
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Teiche	Nein**
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Hoch/ Zwischenmoor	Nein**
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Gewässer	Nein**
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	Alteichen über 80 Jahre	Nein**
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Stehende Gewässer	Nein**
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Gewässer	Nein**
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Wälder/ Mulmbäume	Nein**
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Moore/ Feuchtwiesen	Nein**
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen/ Quellwiesen	Nein**
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockene Gebiete/ Wald	Nein**
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	Gewässer	Nein**
Lurche	Bombina	Rotbauchunke	Gewässer/ Wald	Nein**
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	Sand/ Steinbrüche	Nein**
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	Sand/ Lehmgebiete	Nein**
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch	Hecke/Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.	Nein**
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Sand/ Lehmgebiete	Nein**
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	Moore/ Feuchtgebiete	Nein**
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	Wald/ Feuchtgebiete	Nein**
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Wald/ Moore	Nein**
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	Gewässer	Nein**

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter	Trockenstandorte/ Felsen	Nein*
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer/ Gewässernähe	Nein*
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	Hecken/Gebüsche/Wald	Ja*
Meeressäuger	Phocoena	Schweinswal	Ostsee	Nein*
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	Nein*
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich lt. BfN 2019 nicht mehr in MV nachgewiesen	Nein*
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	Nein*
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Gewässer	Nein**
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gewässer/ Wald	Nein**
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Gewässer/ Wald	Nein**
Fledermäuse	Myotis	Großes Mausohr	Wald	Nein*
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich In M-V nur an äußersten Grenzen	Nein*
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald	Nein**
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Wald	Nein*
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Gewässer/ Wald/ Siedlungsbereich	Nein**
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Gewässer/ Wald/ Waldränder	Nein**
Fledermäuse	Pipistrellus	Zwergfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Nein**
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Nein**
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	Waldnahe Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Nein**
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet südwestlichste Spitze MV	Nein*
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflödenmaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Nein*
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	Wald	Nein**
Landsäuger	Castor fiber	Biber	Gewässer	Nein**
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	Gewässer/ Land	Nein**
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit Buche/ Hasel	Nein**
Avifauna		Alle in Europa heimischen Brutvogelarten	Arten der Wälder, Gebüsche, Gehölze, Kulturlandschaft	
		Horstbrüter	Alte Bäume, Felsen, am Boden, im Schilf	Nein**
		Frei-/Gebüschbrüter	Bäume, Sträucher, Hecken, Unterholz	Ja
		Schilfbrüter	Röhrichte, Bäche, Seen, Gräben, Landröhrichte	Nein**
		Bodenbrüter	Wiesen, Felder, Röhrichte, Hecken, Gärten, Unterholz	Ja
		Nischenbrüter	Dachnischen, Ruinen, Ställe, Kirchen	Ja
		Zug-/Rastvogelarten	Rastplätze laut LUNG M-V	Nein**

* laut Verbreitungskarte BfN 2019

** nach Habitatbedingungen im Plangebiet laut BfN und LUNG M-V

Die meisten geschützten Anhang-IV-Arten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht relevant. Für die Vögel werden die relevanten Gilden geprüft. Die Betroffenheit der gelisteten Arten wurden u.a. mit Hilfe der Artensteckbriefe und Verbreitungskarten des BfN und des LUNG M-V und unter zu Hilfenahme von umweltplanerischen Erfahrungswerten bestimmt.

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten(gruppen), die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.

7. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Die Gemeinde Mirow hat sich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Dorfstraße Roggentin“ mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt. Die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten wurden ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenübergestellt.

Entsprechend der relevanten Projektwirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die festgestellten Arten nicht ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die festgestellten Arten anhand des Tötungs-; Störungs- und Schädigungsverbotes geprüft.

7.1 Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem Bereich, der anthropogen vorbelastet ist. Zwar stellt sich der rückwertige Gehölzbestand als eher extensiv gepflegt und teils verwildert dar. Er liegt jedoch im dörflichen Kontext und ist umgeben von anthropogenen Störungen und gehört daher eher nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass eine Betroffenheit dieser Arten mit großer Wahrscheinlichkeit im Plangebiet als ausgeschlossen angenommen werden kann. Bei Vor-Ort-Begehungen am 26.10.2022 und 13.07.2023 wurden der Geltungsbereich (GB) und seine Umgebung auf als Brutplatz nutzbare Potenziale untersucht. Aufgrund der Übersichtlichkeit des Untersuchungsgebietes konnten alle Strukturen differenziert untersucht werden.

Ein Großteil des Untersuchungsgebietes stellte sich als teilversiegelte LKW-Stellfläche sowie Lagerplätze für Holzstämme und landwirtschaftliche Geräte dar. Der restliche Geltungsbereich setzt sich aus artenarmen Grünflächen, welche zum Zeitpunkt der Sommerbegehung gemäht waren und einem Teil der angrenzenden artenreichen Ackerbrache, mit Dominanz an einem zur Familie der Süßgräser (Poaceae) gehörenden Wiesengras zusammen. Den GB umgeben Gehölzstrukturen und Wohnbebauung.

Tabelle 2: Im Untersuchungsraum potenziell anwesende Arten, dargestellt in der Vogelarten-Tabelle des LUNG M-V 2016

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BARTSchV. Anl. 1, Sp. 3 [sgl]	EG-VO 338/97 Anh. A	Standort Fortpflan- zungs- stätte	als Fortpflan- zungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflan- zungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortflan- zungs- stätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV
Amsel	Turdus merula			*					Ba, Bu	[1]		1		A 02 – E 08	250.000 - 300.000 BP
Baumpieper	Anthus trivialis	V		3					Ba	[1]		1		A 04 – E 07	90.000 BP
Bluthamfling	Carduelis cannabina	V		V					Ba, Bu	[1]		1		A 04 – A 09	100.000 - 130.000 BP
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	3		3					B	[1]		1		A 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP
Buchfink	Fringilla coelebs			*					Ba	[1]		1		A 04 – E 08	600.000 - 800.000 BP
Dorngrasmücke	Sylvia communis			*					Bu	[1]		1		E 04 – E 08	60.000 - 100.000 BP
Elster	Pica pica			*					Ba	[2]	X	1		A 01 – M 09	5.000 - 7.000 BP
Feldlerche	Alauda arvensis	3		3					B	[1]		1		A 03 – M 08	600.000 - 1 Mio. BP
Fitis	Phylloscopus trochilus			*					Ba, Bu	[1]		1		A 04 – E 08	200.000 - 300.000 BP
Grauschnäpper	Muscicapa striata			*					N	[2]	X	3		E 04 – M 08	10.000 - 15.000 BP
Hausperling	Passer domesticus	V	V	V		x			H	[2]	X	3		E 03 – A 09	500.000 - 600.000 BP
Klappergrasmücke	Sylvia curruca			*					Bu	[1]		1		M 04 – M 08	60.000 - 90.000 BP
Mauersegler	Apus apus			*					H	[1, 3]	X	2		E 04 – E 09	5.000 - 8.000 BP
Neuntöter	Lanius collurio			V	x				Bu	[4]	X	3		E 04 – E 08	20.000 - 25.000 BP
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			*					Ba, Bu	[1]		1		E 03 – A 09	100.000 - 150.000 BP
Wiesenweihe	Circus pygargus	2	1	1	x			x	B	[4]	X	3		E 04 – A 09	32 - 38 BP
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			*					N	[1]		1		E 03 – A 08	100.000 - 120.000 BP

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Als Frei- und Gebüschbrüter werden in der Ornithologie solche Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester frei anlegen. Zu den Habitaten der dieser Vogelarten zählen Bäume, Sträucher, Hecken, Gebüschreihen und sonstige Hecken in der Offenlandschaft. Es werden aber auch Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern mit geringem Krautwuchs besiedelt. Angrenzend an ihr Bruthabitat benötigen Vögel dieser Nistökologischen Gilde insektenreiche Flächen für die Nahrungssuche. (KLEESATTEL, 2005) Zu den gebüschbrütenden Vogelarten zählen unter anderem Neuntöter und Sperbergrasmücke. Typische baumbrütenden Arten sind bspw. Nebelkrähe und Amsel. <i>Gefährdungsursachen</i> Zunehmende Nahrungsknappheit, verursacht durch die Ausräumung der Landschaft, den hohen Pestizideinsatz und den Rückgang von artenreichen Wiesen und Feldern, sowie die Beseitigung bzw. der generelle Mangel an Niststätten. (BFN, 2023)	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell vorkommend
Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Das potenzielle Vorkommen wurde mittels Potenzialanalyse auf Grundlage der Gebietsausprägung und der erstellten Biotopkartierung ermittelt. Dementsprechend werden jene im Naturraum potenziell vorkommende Arten, die sich in die Gilde Frei- und Gebüschbrüter einordnen lassen, als potenziell vorkommend dargestellt, da im Untersuchungsgebiet potenziell geeignete Lebensräume und Jagdhabitats zu finden sind.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:	
BV-1: Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung (ff. öBB) möglich. BV-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
☐	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
☒	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt. Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sind <u>keine</u> Eingriffe in den vorhandenen Gehölzbestand i.V.m. Baumfällungen erforderlich. Durch die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung des Tötungsverbot zu rechnen.	

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter
Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Der Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Roggentin. Von Besiedelungen durch störungsempfindliche Arten der o.g. Gilde ist nicht auszugehen, da die Fläche bereits anthropogen vorbelastet ist. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind temporär und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzen. Darüber hinaus wirkt die Bauzeitenregelung (01.10. – 28./29.02. des Folgejahres) sowie der allg. Schutz wild lebender Tiere gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einer potenziellen baubedingten Störung der vorkommenden Brutvogelarten entgegen. Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Bauvorbereitende Arbeiten (Baumfällungen, Rodung von Gebüsch und Heckenabschnitten, Mahd) sind grundsätzlich gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. 10 und dem 28./29.02 vorzunehmen. Da es zu <u>keinem</u> Gehölz- oder Gebäudeabbruch kommt, können Beeinträchtigungen von potenziell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zugehörigen Arten der genannten Gilde nahezu vollständig ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Nistökologische Gilde – Nischenbrüter	
Schutzstatus	
☒	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Die Nischenbrüter benötigen als Nistplatz für ihre Brutzwecke Nischen. Anders als die Höhlenbrüter oder die Freibrüter legen die nischenbrütenden Vogelarten üblicherweise ihre Nester eben in ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechenden Nischen von Felswänden, Böschungen, aber auch in menschliche Baustrukturen (z.B. Häuser, Brücken, Ställe) an. Die Nester werden oft mehrjährig, aber aus hygienischen Gründen i.d.R. nur alle 2-3 Jahre genutzt. (BEZZEL, 1993) Der Lebensraum für diese Gilde stellt nicht nur die Nische, das Gebäude dar, sondern auch die Umgebung dieser Nistplätze, wo die Arten ihre Nahrung suchen. Zu den Nischenbrütern zählen beispielsweise Haussperling und Mehlschwalben, aber auch Greifvögel wie Turmfalken. <i>Gefährdungsursachen</i> Verlust ursprünglicher Brutplätze (alte, höhlenreiche Wälder), Mangel an geeignetem Nestbaumaterial und zunehmende Nahrungsknappheit verursacht durch Bereinigung der Landschaft sowie hohen Pestizideinsatz. (NABU, o.J.)	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐	nachgewiesen
☒	potenziell vorkommend
Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Das potenzielle Vorkommen wurde mittels Potenzialanalyse auf Grundlage der Gebietsausprägung und der erstellten Biotopkartierung ermittelt. Dementsprechend werden jene im Naturraum potenziell vorkommende Arten, die sich in die Gilde Nischenbrüter einordnen lassen, als potenziell vorkommend dargestellt, da im Untersuchungsgebiet potenziell geeignete Lebensräume und Jagdhabitats zu finden sind.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:	
BV-1: Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) möglich. BV-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
☐	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
☒	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.	

Nistökologische Gilde – Nischenbrüter

Durch die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung des Tötungsverbotes zu rechnen.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Der Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Roggentin. Von Besiedelungen durch störungsempfindliche Arten der o.g. Gilde ist nicht auszugehen, da die Fläche bereits anthropogen vorbelastet ist. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind temporär und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzen.

Darüber hinaus wirkt die Bauzeitenregelung (01.10. – 28./29.02. des Folgejahres) sowie der allg. Schutz wild lebender Tiere gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einer potenziellen baubedingten Störung der vorkommenden Brutvogelarten entgegen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bauvorbereitende Arbeiten (Baumfällungen, Rodung von Gebüsch und Heckenabschnitten, Mahd) sind grundsätzlich gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. 10 und dem 28./29.02 vorzunehmen. Da es zu keinem Gehölz- oder Gebäudeabbruch kommt, können Beeinträchtigungen von potenziell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zugehörigen Arten der genannten Gilde nahezu vollständig ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.

Nistökologische Gilde – Nischenbrüter	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Nistökologische Gilde - Bodenbrüter	
Schutzstatus	
☒	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Als Bodenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Dazu weisen die Eier häufig eine Tarnfärbung auf. Zu den Bodenbrütern zählen zahlreiche Hühnervögel, die meisten Limikolen (Ausnahme: Waldwasserläufer, der in alten Amsel-, Sing- oder Wachholderdrosselnestern brütet) und unter den Singvögeln die Lerchen, Rotkehlchen, Pieper und unter den Greifvögeln beispielsweise die Weihen. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Tarnung. Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsch oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Gerade die Kulturlandschaft hat vielen Bodenbrütern einen Lebensraum geboten, weshalb wir in Deutschland heute eine ziemlich hohe Zahl von Vogelarten haben. (BERTHOLD, 2017) <i>Gefährdungsursachen</i> Hauptsächlich durch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft mit zeitlich und räumlich nahezu lückenloser Nutzung, Homogenisierung der Offenlandschaft durch Beseitigung von Kleinstrukturen wie Acker- und Feldraine. (BERTHOLD, 2017)	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☐ nachgewiesen	☒ potenziell vorkommend
Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Auf Grundlage der im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lebensraumstrukturen und der erstellten Biotopkartierung wurde das potenzielle Vorkommen mittels Potenzialanalyse untersucht. Dahingehend werden die im Naturraum potenziell vorkommenden Arten, die sich in die Gilde Bodenbrüter einordnen lassen, als anwesend betrachtet.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:	
BV-1: Das bauvorbereitende Beseitigen der Bodenvegetation sowie die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich. BV-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	

Nistökologische Gilde - Bodenbrüter

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.

Durch die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung des Tötungsverbotes zu rechnen.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Der Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Roggentin. Von Besiedelungen durch störungsempfindliche Arten der o.g. Gilde ist nicht auszugehen, da die Fläche bereits anthropogen vorbelastet ist. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind temporär und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Beeinträchtigungen von potenziell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zugehörigen Arten der genannten Gilde können nahezu vollständig ausgeschlossen werden. Gemäß der Bauzeitenreglung sind bauvorbereitende Arbeiten (Baumfällungen, Rodung von Gebüsch und Heckenabschnitten, Mahd, Entfernung von Totholzhaufen) grundsätzlich gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2BNatSchG im Zeitraum zwischen dem

Nistökologische Gilde - Bodenbrüter	
01.10 und dem 28./29.02 vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.	
Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Horstbrüter

Weitere Arten mit Verbreitung im MTB-Q laut Rasterdaten LUNG M-V (letzter Zugriff 13.09.2023):

- Schreiadler
- Seeadler
- Fischadler
- Rotmilan

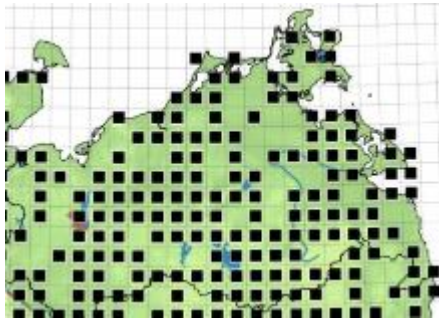
Bei der Ortsbegehung am 13.07.2023 wurden im Geltungsbereich selbst keine Brutplätze und/oder Brutpaare der Arten im MTB-Q nachgewiesen. In nordöstlicher Richtung in größerer Entfernung wurde jedoch ein, vermutlich von Rotmilanen besetzter Horst gesichtet. Die Art konnte allerdings, aufgrund der Entfernung nicht genau bestimmt werden.

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird für diese Arten nicht durchgeführt, da im Untersuchungsraum keine potenziellen Nistplätze zur Verfügung stehen und durch die Realisierung der Planung keine Verbotstatbestände eintreten können. Des Weiteren unterliegen Nahrungsflächen keinem Schutz, sofern sie für die lokale Population nicht essenziell sind. Dies kann hier ausgeschlossen werden.

7.2 Reptilien

Eine Betroffenheit der Mehrheit der Artengruppe Reptilien ist aufgrund der fehlenden Lebensraumrequisiten im Untersuchungsgebiet nicht wahrscheinlich. Potenziell in dem Vorhabengebiet können jedoch Zauneidechsen vorkommen.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die freie Landschaft mit Grünland bzw. Weiden sowie trockenwarmer Ruderalfluren und Gehölzbiotopen an. Im Geltungsbereich wie auch auf den nebenliegenden Flächen sind zudem Kleinstrukturen, bestehend aus Stein- und Totholzhaufen sowie einer Aufschüttung von Sand vorhanden, die geeignete Lebensraumstrukturen für die Art darstellen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Geltungsbereich sowie dessen Randbereichen Zauneidechsen vorkommen.

Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>)											
Schutzstatus											
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie											
Bestandsdarstellung											
Zauneidechsen sind wechselwarme Tiere. Sie müssen ihre Körpertemperatur durch das gezielte Aufsuchen unterschiedlich temperierter Bereiche regulieren. Daher sind sie auf Lebensräume mit hohen Temperaturgradienten angewiesen und müssen gewisse Phasen in Inaktivität verbringen z.B. während der Winterkälte oder bei zu großer Hitze. Als Kulturfolger besiedeln sie halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und schattigen Versteckplätzen. Als Nahrung dienen verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen, Asseln und andere Gliederfüßer. Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauten anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Die ersten Zauneidechsen werden nach dem Ende des Winters oft schon Anfang März aktiv (vorjährige Jungtiere und/oder adulte Männchen). Die Paarungszeit beginnt wenige Wochen später mit dem Erscheinen der Weibchen (April/Mai). Zwischen Ende Mai und Anfang August erfolgt die Eiablage. Hierzu werden sandige Plätze aufgesucht, die von der Sonne erwärmt werden können. Die jungen Zauneidechsen schlüpfen, je nach Jahreswetterverlauf, ab Ende Juli. Die Überwinterung beginnt, sobald ausreichende Energiereserven angelegt wurden. Dazu ziehen sich die Tiere ab August bis teilweise noch in den Oktober hinein in ihre Winterquartiere zurück. (ELBING ET AL., 1996) <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> In der Roten Liste M-V werden Zauneidechsen in der Kategorie 2 - stark gefährdet aufgelistet. Gemäß FFH-RL zählt die Art nach Anhang IV zu den „streng geschützten“ Arten. Verbreitungskarte Zauneidechsen  <i>Gefährdungsursachen</i> Hauptsächlich Flächenverluste, Verlust von kleinräumiger Gliederung der Lebensräume und Nutzungssteigerung von Land- und Forstwirtschaft. Aber auch durch verstärkten Herbizideinsatz. (SCHNEEWEIß ET AL., 2014) <tr> <th colspan="2">Vorkommen im Untersuchungsraum</th> </tr> <tr> <td>☐ nachgewiesen</td> <td>☒ potenziell vorkommend</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Bezüglich der sich im Vorhabensbereich und dessen Umfeld befindlichen geeigneten Lebensraumrequisiten (Holzstapel, Steinhäufen, Sandaufschüttung) sowie der von Ruderalvegetation und Heckenstrukturen durchzogenen Gebietsausprägung wurde das potenzielle Vorkommen von Zauneidechsen angenommen. Zauneidechsen sind allgemein sehr ortstreu und agieren in einem Bewegungsbereich von max. 30 m (BLANKE 2004). Aufgrund von angrenzenden Barrierestrukturen (angrenzende Straße, Wohnsiedlung, etc.) ist von einer Abgrenzung der lokalen Population zu benachbarten Populationen auszugehen. </td> </tr> <tr> <th colspan="2">Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</th> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> </tr>		Vorkommen im Untersuchungsraum		☐ nachgewiesen	☒ potenziell vorkommend	Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Bezüglich der sich im Vorhabensbereich und dessen Umfeld befindlichen geeigneten Lebensraumrequisiten (Holzstapel, Steinhäufen, Sandaufschüttung) sowie der von Ruderalvegetation und Heckenstrukturen durchzogenen Gebietsausprägung wurde das potenzielle Vorkommen von Zauneidechsen angenommen. Zauneidechsen sind allgemein sehr ortstreu und agieren in einem Bewegungsbereich von max. 30 m (BLANKE 2004). Aufgrund von angrenzenden Barrierestrukturen (angrenzende Straße, Wohnsiedlung, etc.) ist von einer Abgrenzung der lokalen Population zu benachbarten Populationen auszugehen.		Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Vorkommen im Untersuchungsraum											
☐ nachgewiesen	☒ potenziell vorkommend										
Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Bezüglich der sich im Vorhabensbereich und dessen Umfeld befindlichen geeigneten Lebensraumrequisiten (Holzstapel, Steinhäufen, Sandaufschüttung) sowie der von Ruderalvegetation und Heckenstrukturen durchzogenen Gebietsausprägung wurde das potenzielle Vorkommen von Zauneidechsen angenommen. Zauneidechsen sind allgemein sehr ortstreu und agieren in einem Bewegungsbereich von max. 30 m (BLANKE 2004). Aufgrund von angrenzenden Barrierestrukturen (angrenzende Straße, Wohnsiedlung, etc.) ist von einer Abgrenzung der lokalen Population zu benachbarten Populationen auszugehen.											
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG											

Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>)
artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: ZE-1: Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 15.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich. ZE-2: Zur strukturellen Vergrämung der Individuen auf der Fläche (MDW1) sind die Versteckmöglichkeiten (Holzstämme/-haufen, Sandhaufen) nach <u>vorheriger Begutachtung durch eine fachgerechte Person</u> zu entfernen und folgend die Gras- und Krautflur möglichst schonend zu roden. Die Arbeiten sind im Tageszeitraum zwischen dem 01.03 und dem 30.04 durchzuführen. ZE-3: Zur Sicherung der ökologisch-funktionalen Kontinuität der Lebensstätten werden die von der Vorhabenfläche nach <u>vorheriger Begutachtung durch eine fachgerechte Person</u> entfernten Holzstämme/-haufen und Sandablagerung in die südöstlich an den GB angrenzende Fläche verbracht. ZE-4: Rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung ab dem 01.03 ist ein temporärer Reptilienschutzzaun mit Überkletterschutz durch eine öBB an der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs zu installieren. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht am ehesten während der Baufeldfreimachung. In den für die Bebauung vorgesehenen Flächen befinden sich Strukturen, die möglicherweise von der Art als Lebensstätten (hier Sommerquartiere) genutzt werden könnten. Der Entzug von Vegetation und Verstecken führt zu einem Abwandern der Individuen in ungestörte Lebensräume. Das Errichten eines überklettersicheren Reptilienschutzzaunes um den GB für die Dauer der Baufeldfreimachung im Rahmen der öBB verhindert das Wiedereinwandern und die Eiablage in den Baufeldern. Anlagen- oder betriebsbedingt sind keine signifikanten Risiken zu erwarten. Durch die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen ist nicht mit der Auslösung des Zugriffsverbotes zu rechnen. Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ ☒ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzung- und Überwinterungszeit ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population einer Art führen. Durch die angepassten strukturellen Vergrämungsmaßnahmen tritt kein erheblicher Störungstatbestand ein. Die umliegenden Flächen des Geltungsbereiches bieten ausreichend Ausweichmöglichkeiten mit bereits bestehenden Kleinstrukturen aus Totholz- und Steinhaufen sowie Ruderalfluren. Das Errichten eines überklettersicheren Reptilienschutzzaunes verhindert die Wiederbesiedelung der Baufelder während der Baufeldfreimachung. Ein Wiederaufsuchen der weniger gestörten Randbereiche nach der Bauphase ist möglich.

Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>)	
Der Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Arten verschlechtert sich bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitregelung sowie Reptilienschutzzaun durch das Vorhaben nicht.	
Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Im Rahmen der Baufeldfreimachung könnte es zu einer Zerstörung von potenziellen Lebensstätten der Tiere kommen. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Anwesenheit der Art führt bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der geschützten Lebensstätten. Der Verlust von Lebensstätten kann durch ausreichende Strukturen und bereits bestehende Habitatmöglichkeiten im Umfeld des Geltungsbereiches sowie die Umlagerung einiger Holzstämme in den rückwertigen Bereich ausgeglichen werden.	
Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.3 Fledermäuse

Die Verbreitungskarten des BfN für die in M-V vorkommenden Fledermausarten waren für den MTB-Q mit Ausnahme der Wasser- und Fransenfledermaus durchgehend negativ, die angrenzenden MTB-Q aber zeigten bei verschiedenen Arten Nachweise. Das Vorhabengebiet bietet durch seine Ausstattung mit Lebensraumrequisiten kaum Potenziale für Quartiere von Fledermäusen, eignet sich aber als Jagdhabitat. Durch die Realisierung des B-Planes kommt es nicht zu Gehölzentnahmen, Schnittmaßnahmen oder Gebäudeabbruch.

Zu den bevorzugten Jagdgebieten der Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder aber auch Grünzüge und Gehölze in der offenen Agrarlandschaft. Die Gehölzelemente in den Randbereichen des Geltungsbereiches sowie die umliegenden Grünlandstrukturen, welche ein erhöhtes Insektenaufkommen bieten, stellen potenziell geeignete Jagdrouten für Fledermäuse dar.

Die Umsetzung des Vorhabens löst keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aus. Das Gebiet kann auch nach der Realisierung des Vorhabens weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden.

7.4 Amphibien

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde der Standort bezüglich des Vorkommens von streng geschützten Amphibien untersucht. Eine Betroffenheit der Mehrheit der Artengruppe ist aufgrund der fehlenden Lebensraumrequisiten im Untersuchungsgebiet nicht wahrscheinlich. Im weiteren Umfeld (< 1,5 km) des Geltungsbereichs wurden jedoch mehrere Vorkommen von Grünfröschen indet. festgestellt (LUNG M-V 2007).

Grünfrösche, zu denen Teich-, See- und Kleine Wasserfrösche zählen, bevorzugen moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, die sie nach der Fortpflanzungszeit März bis Anfang Juli verlassen. Sie halten sich anschließend in den die Gewässer umgebenden Wiesen, Weiden und Wäldern auf. Die Tiere begeben sich ab ca. September in ihre Winterquartiere, zumeist in Wäldern in der Nähe der Fortpflanzungsgewässer, wo sie sich bis ca. März eingraben oder unter Moos, Blättern und Ästen überwintern.

Im weiter entfernten Umland des Plangebiets befinden sich mehrere Kleingewässer und Gräben sowie Acker- und Grünlandflächen, welche potenzielle Lebensräume für o.g. Amphibien darstellen. Die Vorhabenfläche selbst ist jedoch nicht von geeigneten Lebensraumstrukturen gekennzeichnet. Aufgrund der Unattraktivität des relativ kleinräumigen und zerschnittenen Geltungsbereichs, der umgeben von anthropogenen Nutzungen, Bebauung und Störungen ist, wird daher angenommen, dass dieser von den Arten zugunsten des optimaleren Habitatbereichs des Umlands gemieden wird.

Die Umsetzung des Vorhabens löst somit keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aus.

8. Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Unter diesem Punkt sind alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der negativ auf das Habitat und der Tiere wirkenden Faktoren (Wirkfaktoren) zu verstehen. Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten, nicht zu erfüllen.

8.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden Arten, zu vermeiden.

BV-1: Das bauvorbereitende Beseitigen der Bodenvegetation sowie die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.

BV-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.

ZE-1: Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 15.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.

ZE-2: Zur strukturellen Vergrämung der Individuen auf der Fläche (MDW1) ist die Gras- und Krautflur möglichst schonend zu roden sowie die Versteckmöglichkeiten (Holzstämme/-haufen, Sandhaufen) nach vorheriger Begutachtung durch eine fachgerechte Person zu entfernen. Die Arbeiten sind im Tageszeitraum zwischen dem 01.03 und dem 30.04 durchzuführen.

ZE-3: Zur Sicherung der ökologisch-funktionalen Kontinuität der Lebensstätten werden die von der Vorhabenfläche nach vorheriger Begutachtung durch eine fachgerechte Person entfernten Holzstämme/-haufen und Sandablagerung in die südöstlich an den GB angrenzende Fläche verbracht (Zauneidechsenquartier in Kartendarstellung „Anlage einer Streuobstwiese“ dargestellt).

ZE-4: Rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung ab dem 01.03 ist ein temporärer Reptilienschutzzaun mit Überkletterschutz durch eine ökologische Baubegleitung zu installieren. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Da es, im Zuge des Bauvorhabens, zu keinen gebäude- oder gehölzbedingten Abbruchmaßnahmen kommt, ist die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht notwendig. Die Umsiedelung der Holzstämme, die sich als potenziellen (Teil-)Lebensraum für Zauneidechsen eignen, wird hier als Vermeidungsmaßnahme dargestellt.

8.3 Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme dient nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzt zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt. Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der UNB bzw. der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der uNB anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Festsetzung von Pflanzbindung (PFB) trägt zum Erhalt und zur Entwicklung der bereits bestehenden Grünflächen im Geltungsbereich bei.

9. Fazit

Um sicherzustellen, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB zum Ortsteil „Roggentin“ nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wurde geprüft, ob im Geltungsbereich der Satzung die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen und ob diese durch die Durchführung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wurde festgestellt, dass die anthropogen vorbelasteten Flächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtieren, Falter, Fischen, Landsäugetern, Käfern, Amphibien, Fledermäusen sowie der störungsempfindlichen Vogelarten zählen. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich nicht vor.

Bei den Gruppen ubiquitäre Brutvögel und den Zauneidechsen, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann und die teilweise von Habitatverlust betroffen sein können, kann durch Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden. Für die Gruppe der Fledermäuse eignet sich das Vorhabengebiet lediglich als Jagdhabitat. Da es im Zuge der Bautätigkeiten im umliegenden Bereich nicht zum Gebäude- oder Gehölzabbruch kommt, kann ein Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nahezu vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebiet kann auch nach der Realisierung des Vorhabens weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden. Die Beeinträchtigung von Brutvögeln kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde festgestellt, dass die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Mirow, Ortsteil Roggentin die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

10. Quellen

Berthold, P. (2017): Unsere Vögel, 4. Edition, Ullstein Taschenbuch Verlag, Berlin

Bezzel, E. (1993): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart

BfN / Bundesamt für Naturschutz (2023): Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, URL: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Report.jsp?vog=30171> (abgerufen am 11.09.2023)

Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten, Laurenti-Verlag, Bielefeld

Elbing, K., Günther, R. & Obst, F.J. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena

Kleesattel, W. (2005): Biologie, Cornelsen Verlag Scriptor GmbH, Berlin

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns (2010): Leitfaden Artenschutz in M-V, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Erarbeitet vom Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) MV

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns (2013): Artenschutz-Tabelle Vögel

NABU / Naturschutzbund Berlin (o.J.): Gefährdungsursachen, URL: <https://berlin.nabu.de/stadt-und-natur/projekte-nabu-berlin/artenschutz-am-gebaeude/gefaehrdungsursachen/index.html> (abgerufen am 11.09.2023)

Schneeweiß, N., Blanke, I., Kluge, E., Hastedt, U. & Baier, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg